

Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Seebruck
in Seebruck, Lkr. Traunstein

Der Wasserbeschaffungsverband Seebruck erläßt aufgrund des § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl I S. 1578), mit Genehmigung des Landratsamtes Traunstein folgende

V e r b a n d s s a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Seebruck“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Seebruck, Gemeinde Seeon-Seebruck, Landkreis Traunstein.
- (3) Zum Verbandsgebiet gehören der ehemalige Gemeindebereich Seebruck mit den Ortsteilen Seebruck, Graben, Pullach, Burgham, Lambach, Fembach, Stetten, Straßham, Grafenanger, Lienzinger Moos.
- (4) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinn des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGB. I S. 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), im Übrigen gilt § 4 WVG.
- (2) Gemeinsame Eigentümer und Erbbauberechtigte eines Grundstücks gelten als ein Mitglied. Die gemeinsamen Eigentümer haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen, der sie gegenüber dem Verband vertritt.
- (3) Der Verband unterhält ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben (Unternehmen) hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendiger Anlagen, wie Brunnen, Quelfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Versorgungsleitungen, Grundstücksanschlüsse und Wasserzähler, zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem Plan (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen und Genehmigungen). Das Führen des Plans, die Aktualisierung der Unterlagen und die Aufbewahrung ist Angelegenheit des Vorstandes. Der Plan ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Vorstand erlässt eine Wasserbezugsordnung und eine Beitragsordnung, in denen insbesondere das Nähere über Umfang und Betrieb der Wasserversorgungsanlage, über die Hausanschlüsse und über die Verbrauchsleitungen, ferner über Messeinrichtungen, die Wasserlieferung, sowie über die Beitragserhebung zu regeln ist. Die genannten Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.

§ 5 Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

§ 6 Ausgleich für Nachteile

- (1) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach § 5 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei der Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.

§ 7 Ausgleichsverfahren

Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 8 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

A. Die Verbandsversammlung

§ 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 2 Abs.1 und 2 der Verbandsatzung.
- (2) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher), der Beisitzer und ihrer Stellvertreter;
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder des Plans sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands;
 4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
 5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans;
 6. Entlastung des Vorstands;
 7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder;
 8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
 9. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 32 Abs. 2 ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Verbandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner unter Angabe der Tagesordnung die Mitglieder des Vorstandes und die Aufsichtsbehörde ein.
- (5) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (6) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- (7) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (8) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und von einem weiteren Vorstands- oder Verbandsmitglied zu unterschreiben. Eine Kopie der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 12 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Zehntel aller Stimmen vertreten ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschließen, wenn in der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung nur beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung mit zwei Drittel aller Stimmen zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen; eine Vollmacht ist dem Vorstandsvorsteher vorzulegen.
- (3) Gewählt werden können alle dinglichen Mitglieder die im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind. Siehe § 2 Absatz 1 und 2.
- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt. Die Wahl kann in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder dafür stimmt und das verkündete Wahlergebnis von niemanden sofort in Zweifel gezogen wird.

B. Vorstand, Vorstandsvorsteher

§ 13 Vorstand, Vorstandsvorsteher

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und 6 Beisitzern.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Der Stellvertreter des Vorstandsvorstehers wird vom Vorstand aus dem Kreis des Vorstandes bestimmt.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden und die 6 Beisitzer sowie zwei Stellvertreter der Beisitzer für die in § 14 vorgeschriebene Zeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 14 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so rückt für den Rest der Amtszeit der in der Verbandsversammlung nach § 13 Abs. 3 gewählte Vertreter mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Vorstandsmitglied nach.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter beschließen.

§ 15 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
 2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
 3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
 4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
 5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von € 7.000,- oder mehr enthalten;
 6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans;
 7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muß der Vorstandsvorsteher auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen. Sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 4 von 7 Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die

Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.

§ 18 Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
- (2) Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:
 1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
 2. der Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung;
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes;
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 19 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens zu Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil
- (3) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Überschreitungen des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausrei-

chende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweichbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.

- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 21 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Gewinn wird nicht angestrebt. Überschüsse sind für Verbandsaufgaben einzusetzen. Sie werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Rücklage, die der Verbandsaufgabe zu dienen hat, zugeführt.

§ 22 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf zur Darlehensaufnahme ab € 70.000,- der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 23 Prüfung des Haushaltes, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,
 1. zu prüfen ob,
 - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen;
 2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 24 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus einmaligen und laufenden Beiträgen. Mit den einmaligen Beiträgen (Herstellungsbeitrag) wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen bestritten. Die laufenden Beiträge setzen sich zusammen aus:

- a) der Grundgebühr, die alle festen Kosten für den Kapitalsdienst und Betrieb der Verbandsanlagen umfaßt,
 - b) der Zählergebühr, die je Zähler erhoben wird und
 - c) der Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (Stromkosten, Wasseruntersuchungen) ergibt (Arbeitspreis).
- (3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.
Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 25 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- (2) Der einmalige Beitrag (Herstellungsbeitrag) wird nach cbm umbautem Raum der vorhandenen, nach Baurecht zulässigen oder geplanten Gebäude berechnet. Nachträglich dem Verband beitretende Anwesenbesitzer haben einen Herstellungsbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch, wenn ein an die Wasserversorgung angeschlossenes Gebäude vergrößert wird.
- (3) Die Grundgebühr wird nach der vom Verband bestimmten Anzahl der Wohneinheiten berechnet.
- (4) Die Zählergebühr wird nach Anzahl der eingebauten Zähler berechnet.
- (5) Die Verbrauchsgebühr (Arbeitspreis) richtet sich nach der im Abrechnungszeitraum tatsächlich entnommenen Wassermenge.
- (6) Wird ein Vorhaben abschnittsweise ausgeführt, so können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

§ 26 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Der Vorstand erläßt gemäß § 4 Abs. 3 eine Beitragsordnung; er bestimmt dort insbesondere
 - 1. das Nähere über die Ermittlung der Wohneinheiten,
 - 2. die Faktoren, mit denen die Wohneinheiten zu vervielfältigen sind,
 - 3. die Höhe der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr,
 - 4. Näheres über das Entstehen der Beitragsschuld und über die Fälligkeit der Beiträge.
- (2) Der Vorstand ermittelt für die Berechnung der einmaligen Beiträge die cbm umbauten Raumes sowie die Kosten, die dem Verband für die jeweilige Maßnahme entstanden sind.

§ 27 Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses und des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 28 Folgen des Rückstandes

- (1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Betrag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für den angefangenen Monat.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 29 Zwangsvollstreckung

Die Geldforderungen des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 30 Dienstkräfte

Der Vorstand stellt eigenes Fachpersonal ein oder vergibt Aufgaben an Fachfirmen. Der Vorstand kann bei Bedarf Hilfskräfte (für den Bürodienst, den Gebäude- und Grundstücksunterhalt usw.) einstellen.

§ 31 Verbandsschau

Eine regelmäßige Verbandsschau wird nicht durchgeführt.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, die Wasserbezugsordnung und die Beitragsordnung sowie andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden im Amtsblatt der Gemeinde Seeon-Seebruck bekanntgemacht.
- (2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich oder durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Seeon-Seebruck bekanntgegeben.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen nach Absatz 2 genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der das vollständige Schriftstück eingesehen werden kann.

§ 33 Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 34 Änderung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§ 35 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbands haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 36 Zwang

- (1) Die Anordnungen nach § 35 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 37 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

VI. Abschnitt: Aufsicht

§ 38 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Traunstein.

§ 39 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen und anderen Krediten ab € 70.000,-,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Seebruck vom 14.12.1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Seebruck, den 29.10.2017

Wasserbeschaffungsverband Seebruck
gez. Hartl, Vorstandsvorsteher